Sozialhilfe während Spital- oder Kuraufenthalten : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Raaflaub, Elisabeth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840337

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialhilfe während Spital- oder Kuraufenthalten

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richlinien

Die 54-jährige Frau F. ist seit einigen Monaten auf Sozialhife angewiesen. Sie ist seit langem arbeitslos und – obwohl sie immer wieder einen Zwischenverdienst hatte – seit einiger Zeit bei der Arbeitslosenversicherug ausgesteuert. Sie lebt allein in einer Zweizimmerwohnung, für die sie 900 Franken Miete bezahlt. Beim Fensterputzen in ihrer Wohnung stürzte sie so unglücklich, dass sie sich eine Schenkelhalsfraktur zuzog. Dies hatte einen langen Aufenthalt im Spital und anschliessend in einem Rehabilitätszentrum von insgesamt acht Wochen zur Folge. Die Krankenkasse kommt für diese Kosten auf. Der Sozialdienst kürzte in der Folge den Grundbedarf I ab dem 8. Tag Spitalaufenthalt um 20 Franken pro Tag mit der Begründung, dass in dieser Zeit keine Auslagen für Nahrung, Getränke usw. angefallen seien.

Beurteilung

Bei Personen, die vorübergehend in stationären Einrichtungen wie Spitäler, Rehabilitationszentren usw. weilen müssen, fallen die Nahrungskosten weitgehend weg, aber die fixen Kosten, die auch im Grundbedarf enthalten sind, laufen zum grössten Teil, wenn auch teilweise reduziert weiter (Energieverbrauch, Grundgebühr Telefon/Radio/TV, Körperpflege, Bekleidung, Versicherungen, Auslagen wie Coiffeur usw.). Weiter fallen während des Aufenthaltes im Spital respektive in der Rehabilitationsklinik Nebenkosten an für Telefongespräche, für Getränke, Wäsche, Auslagen in der Cafeteria, die separat in Rechnung gestellt werden. Zudem müssen Personen, die nicht mit einem anderen Familienmitglied in einem Haushalt leben, 10 Franken pro Tag bei einem Aufenthalt im Spital bezahlen. Kapitel B.2.5 der SKOS-Richtlinien ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da sich dieser auf bedürftige Personen bezieht, die sich dauernd in einer stationären Einrichtung aufhalten.

In der Praxis wird bei einem stationären Aufenthalt der Grundbedarf in der Regel nach 8 bis 10 Tagen gekürzt. Allgemein gültige Richtlinien für solche Kürzungen sind nicht sinnvoll, die individuellen Lebensumstände sowie die Art und die voraussichtliche Dauer des stationären Aufenthaltes sind zu beachten, wenn der Grundbetrag gekürzt werden soll. Im vorliegenden Fall erscheint uns eine Kürzung um 20 Franken pro Tag zu hoch. Die Kosten, die Frau F. während ihrem Klinikaufenthalt «einspart», belaufen sich etwa auf 300 Franken pro Monat. Zu prüfen wäre, ob in einem solchen Fall zu Beginn des stationären Aufenthaltes mit dem Klienten oder der Klientin die Vereinbarung getroffen werden soll, dass er oder sie sämtliche Nebenauslagen selbst bezahlt und dafür auf eine Kürzung des Grundbedarfes verzichtet wird. Damit wird dem Klienten/der Klientin die Verantwortung über die Höhe dieser Kosten übergeben, die doch zu einem guten Teil von ihm oder von ihr gesteuert werden können. *Elisabeth Raaflaub*